



# Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein  
10. April 2018  
Deutsch  
Original: Englisch

---

**Albanien, Australien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Italien, Kanada, Katar, Lettland, Litauen, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Peru, Polen, Republik Moldau, Schweden, Slowenien, Türkei, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika: Resolutionsentwurf**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis auf das Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen (Verbot) (CE3h0VwieT3h5h3kua5h3di00RGE6RG5045i0)G5eT3h5(z06)6544445095(P)950a3(30)9(17)*



Arabische Republik Syrien einen Verstoß gegen das Chemiewaffenübereinkommen darstellen würde,

*in Bekräftigung* seiner tiefen Besorgnis darüber, dass die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) und andere mit ISIL (Daesh) oder Al-Qaida verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, darunter auch ausländische terroristische Kämpfer, die sich ISIL (Daesh) in Syrien angeschlossen haben, Gruppen, die ISIL (Daesh) Treue geschworen haben, und die Al-Nusra-Front, weiter in der Arabischen Republik Syrien operieren,

*hervorhebend*, wie wichtig die Durchführung einer unabhängigen, unparteiischen und transparenten Untersuchung ist, bei der die relevanten Beweismittel professionell geprüft werden und die, soweit die Sicherheitslage es zulässt und in Abstimmung mit der Hauptabteilung Sicherheit der Vereinten Nationen und der OVCW, die sichere Reise an die Orte umfasst, die von den Ermittlungskräften als für die Untersuchung relevant erachtet werden, möglicherweise auch an den Ort des angeblichen Angriffs, und bei denen die Ermittlungskräfte auf der Grundlage ihrer Bewertung der ihnen zu jenem Zeitpunkt bekannten Fakten und Umstände zu dem Schluss kommen, dass der Zugang durch ausreichende Verdachtsgründe gerechtfertigt ist, sofern die Sicherheitsbedingungen einen sicheren Zugang zulassen;

*unter Hinweis* darauf, dass es nicht Teil des Mandats der Untersuchungsmission der OVCW ist, Schlussfolgerungen über die Zuschreibung der Verantwortung für den Einsatz chemischer Waffen zu ziehen,

1. *verurteilt erneut* auf das Entschiedenste jeden Einsatz toxischer Chemikalien, einschließlich Chlors, als Waffen in der Arabischen Republik Syrien und *verleiht seiner Empörung darüber Ausdruck*, dass in der Arabischen Republik Syrien weiter Zivilpersonen durch chemische Waffen und als Waffen eingesetzte toxische Chemikalien getötet und verletzt werden;

2Tf1 0 0 1 170.9 441.55 Tm0 G{ve)-3(r)3(u)-5(r)3(teilt )-97(ern)-3(eu)-7(t6e)-3(r.8.07 Tm0 G 0.06 Tc{2Tf1 0 0 1



